

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 29.03.2023 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Weinheim für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an Weinheimer Grundschulen außerhalb der Unterrichtszeit in der Fassung vom 13.07.2022 beschlossen.

§ 1

I. Das Gebührenverzeichnis „I. Betreuung an Schultagen“ wird wie folgt geändert

1. (Verlängerte) Betreuung am Vormittag, (s. §§ 7 + 8 der Satzung)

	Betreuungszeit (Uhr)			
	07.00 - 13.30	07.00 - 14.00	07.30 - 13.30	07.30 - 14.00
Anzahl der Kinder in einer Familie*	Beitrag pro Monat*			
1	102 €	118 €	84 €	102 €
2	77 €	89 €	63 €	77 €
3	51 €	59 €	42 €	51 €
4 oder mehr	20 €	24 €	17 €	20 €

* Die Gebühr richtet sich nach der an der jeweiligen Schule angebotenen Betreuungszeit

2. Betreuung am Vormittag und am Nachmittag* (s. § 9 der Satzung)

	Betreuungszeit (Uhr)					
	07.00 - 16.00	07.00 - 16.30	07.00 - 17.00	07.30 - 16.00	07.30- 16.30	07.30- 17.00
Anzahl der Kinder in einer Familie*	Beitrag pro Monat *					
1	186 €	204 €	223 €	168 €	186 €	204 €
2	140 €	153 €	167 €	126 €	140 €	153 €
3	93 €	102 €	111 €	84 €	93 €	102 €
4 oder mehr	37 €	41 €	45 €	34 €	37 €	41 €

* Die Gebühr richtet sich nach der an der jeweiligen Schule angebotenen Betreuungszeit

3. Betreuung an Ganztagsschulen (s. § 10 der Satzung)

	Betreuungszeit (Uhr)					
	07.00 - 08.00 **	07.00 - 13.30	07.00 - 17.00	07.30 - 13.30	07.30- 17.00	nur freitags bis 15.00 Uhr
Anzahl der Kinder in einer Familie*	Beitrag pro Monat *					
1	56 €	122 €	195 €	101 €	175 €	36 €
2	42 €	91 €	146 €	76 €	132 €	27 €
3	28 €	61 €	98 €	50 €	88 €	18 €
4 oder mehr	12 €	25 €	39 €	21 €	35 €	8 €

* Die Gebühr richtet sich nach der an der jeweiligen Schule angebotenen Betreuungszeit

** gilt nur für die verbindliche Ganztagschule

II. Das Gebührenverzeichnis „II. Betreuung während der Ferienzeit“ wird wie folgt geändert:

Betreuung während der Ferienzeit (s. § 11 der Satzung)

	Betreuungszeit (Uhr)	
	07.15 - 14.00	07.15 - 17.00
Anzahl der Kinder in einer Familie	Beitrag pro Woche	
1	77 €	112 €
2	58 €	84 €
3	38 €	56 €
4 oder mehr	16 €	22 €

III. § 2 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Bleibt ein Kind mindestens 5 Betreuungstage zusammenhängend der Betreuung fern (ausgenommen sind Schulferien), kann die Verpflegungsgebühr für diese Fehltage auf Antrag des Zahlungspflichtigen mit 3,00 € je Essen erstattet werden. Der Antrag muss so früh wie möglich, spätestens am ersten Fehltag, vorliegen. Die Rückerstattung erfolgt jeweils zum Ende des Schuljahres und zum Ende des Kalenderjahres.

IV. In § 2 wird der folgende Abs. 11 neu eingefügt:

- (2) Werden an mindestens 20 zusammenhängenden Betreuungstagen die Betreuungszeiten um mehr als eine Stunde täglich eingeschränkt oder muss die Betreuung ganz eingestellt werden (z.B. aufgrund von Erkrankung des Personals, Schäden am Gebäude), können die Betreuungsgebühren gemäß Gebührenverzeichnis entsprechend des zeitlichen Umfangs der Einschränkung anteilig erstattet werden. Die Rückerstattung erfolgt jeweils zum Ende des Schuljahres und zum Ende des Kalenderjahres.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Weinheim, 31.03.2023

Stadt Weinheim
Der Oberbürgermeister

Manuel Just

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde Weinheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Weinheim, 08.04.2023

Der Oberbürgermeister